

# Nachtrag zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten)

vom 18. August 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten</b>	<b>3</b>
2.1	Anstalten	3
2.2	Geschäftsberichte	4
2.3	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen im Besonderen	4
<b>3</b>	<b>Antrag</b>	<b>5</b>

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Nachtrag zum Bericht 2011 zur Staatsverwaltung berichtet Ihnen die Staatswirtschaftliche Kommission über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen sowie der Gebäudeversicherungsanstalt und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2010.

## 1 Prüfung

Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates<sup>1</sup> prüft die Staatswirtschaftliche Kommission u.a. die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund deren Berichte und durch eigene Kontrollen. Die Kommission konzentrierte sich bisher auf:

- die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- die Universität St.Gallen;
- die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen;
- die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Bericht über das Jahr 2010 am 14. März 2011. Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen erstattete dem Kantonsrat seinen Geschäftsbericht über das Jahr 2010 am 30. März 2011. Die Regierung nahm am 12. April 2011 vom Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen Kenntnis und genehmigte den Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen. Sie leitete beide Berichte dem Kantonsrat weiter. Die Staatswirtschaftliche Kommission erhielt diese beiden Berichte kurz vor dem Abschluss ihrer Prüfungstätigkeit 2010/2011. Im Unterschied zu diesen beiden Berichten stand der Kommission im Zeitpunkt der Verabschiedung ihres Berichtes – Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung – zuhanden des Kantonsrates weder der Jahresbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über das Jahr 2010 noch der Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über das Jahr 2010 zur Verfügung.

Die Kommission stellte dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2011 zur Staatsverwaltung in Aussicht, alle Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über das Jahr 2010 gemeinsam einer gesonderten Prüfung zu unterziehen und in der Folge dem Kantonsrat darüber voraussichtlich in der Septembersession 2011 Bericht zu erstatten<sup>2</sup>.

Die Berichte im Zusammenhang mit den Spitalverbunden berät die Finanzkommission vor. Diese Zuweisung hat das Präsidium im Einvernehmen mit den Präsidenten der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission getroffen.<sup>3</sup>

Die Melioration der Rheinebene, die Kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie das Rheinunternehmen sind weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach kantonalem Recht, ohne dass die Kommission in Anspruch nimmt, diese Anstalten abschliessend aufzuzählen. Die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs NTB, die Hochschule für Technik Rapperswil HSR und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sind Anstalten auf der Grundlage interkantonalen bzw. interstaatlicher Vereinbarungen. Die Kommission prüft diese Anstalten in

<sup>1</sup> sGS 131.11; abgekürzt GeschKR. Konkret: Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

<sup>2</sup> Ziff. 28 des Berichtes 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, S. 40.

<sup>3</sup> Siehe schon Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 4, S. 53.

der Regel zusammen mit dem Departement, dem sie nahestehen, allenfalls im Rahmen einer gesonderten Prüfung.

## 2 **Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten**

### 2.1 **Anstalten**

Die *Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (abgekürzt SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.<sup>4</sup> Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden<sup>5</sup>, so z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung. Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht.<sup>6</sup>

Die *Universität St.Gallen (Hochschule St.Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften)* [abgekürzt HSG] ist eine vom Staat geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht der Selbstverwaltung.<sup>7</sup> Sie lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie in ergänzenden Wissenschaften. Im Besonderen setzt sie sich auf der Grundlage der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und bereitet die Studentinnen und Studenten darauf vor, in Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule und Forschung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln. Sie erfüllt Aufgaben der Weiterbildung, führt öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Universitäten und Hochschulen zusammen.<sup>8</sup> Die Regierung beaufsichtigt die HSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die HSG und genehmigt u.a. den Bericht über die Geschäftsführung.<sup>9</sup>

Die *Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen* (abgekürzt PHSG) mit regionalen didaktischen Zentren ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.<sup>10</sup> Sie bietet, auf der Wissenschaft basierend, praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in Kindergarten und Volksschule an. Im Weiteren begleitet sie die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen und betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden erbringen.<sup>11</sup> Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut. Von diesen Zentren aus wird aber auch die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.<sup>12</sup> Die Regierung hat die Aufsicht über die PHSG. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die PHSG und nimmt u.a. vom Geschäftsbericht der PHSG Kenntnis.<sup>13</sup>

---

<sup>4</sup> Art. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

<sup>5</sup> Art. 2 EG-AHV.

<sup>6</sup> Art. 6 und 10 EG-AHV.

<sup>7</sup> Art. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; UG).

<sup>8</sup> Art. 2 UG.

<sup>9</sup> Art. 6 f. UG.

<sup>10</sup> Art. 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

<sup>11</sup> Art. 2 GPHSG.

<sup>12</sup> Art. 3 GPHSG.

<sup>13</sup> Art. 7 f. GPHSG.

Die *Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen* (abgekürzt GVA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.<sup>14</sup> Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung. Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen.<sup>15</sup> Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVA aus. Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVA Bericht zu erstatten.<sup>16</sup>

## 2.2 Geschäftsberichte

Der Kantonsrat und damit auch die Staatswirtschaftliche Kommission erhielten auf die Junisession 2011:

- Geschäftsbericht 2010 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 4. April 2011 genehmigt;
- Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 14. März 2011 über das Jahr 2010;
- Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 30. März 2011 über das Jahr 2010;
- Geschäftsbericht 2010 der Gebäudeversicherungsanstalt und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen.

Die zuständigen Subkommissionen der Staatswirtschaftlichen Kommission prüften die Geschäftsberichte und berichteten der Kommission im Rahmen der Sitzungen vom 16. Juni und 18. August 2011 über ihre Feststellungen und Erkenntnisse. Zuhanden der Staatswirtschaftlichen Kommission holte die für das Finanzdepartement zuständige Subkommission bei der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen zusätzliche Informationen über Elektrizität als eine der Hauptursachen von Brandschadenfällen und über die Schadenprävention ein, aber auch über Aspekte der Schätzungssoftware NILS, welche die Schätzungsapplikation DAG ablösen soll und wird. Die Kommission diskutierte die Berichte und nahm von ihnen Kenntnis, ohne Vorbehalte *zu diesen Berichten* anzubringen. Dabei war und ist sie sich bewusst, dass es der Prüfung *der Anstalt* bedürfte – des Einbezugs der Anstalt in die ordentliche Prüfungstätigkeit oder einer gesonderten Prüfung –, um die Amts- und Geschäftsführung *der Anstalt* beurteilen und bewerten zu können.

## 2.3 Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen im Besonderen

Vorfälle in der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, über welche die Medien ab August 2009 berichteten, veranlassten die Staatswirtschaftliche Kommission, die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen gesondert und vertieft zu prüfen. Sie schloss ihre Sonderprüfung mit ihrem Bericht vom 15. März 2011 über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen<sup>17</sup> ab, worin sie die Ausgangslage darstellte, ihre Prüfungstätigkeit skizzierte sowie das Ergebnis der Prüfung präsentierte und beurteilte, um die Berichterstattung an den Kantonsrat mit Empfehlungen abzuschliessen.

In der Frühjahrsession 2011 behandelte der Kantonsrat den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission und nahm von ihm am 27. April 2011 Kenntnis<sup>18</sup>. Die Berichterstattung der Staatswirtschaftlichen Kommission mit ihren Empfehlungen löste zwei dringliche Motionen aus, die beide die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen zum

---

<sup>14</sup> Art. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

<sup>15</sup> Art. 1bis GVG.

<sup>16</sup> Art. 8 GVG.

<sup>17</sup> 39.11.03 Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vom 15. März 2011.

<sup>18</sup> ABI 2011, 1294 (39.11.03 Berichterstattung der Staatswirtschaftlichen Kommission) und ProtKR 2008/2012 Nr. 406.

Gegenstand hatten<sup>19</sup>. Der Kantonsrat erklärte beide Motionen als dringlich und hiess die Motion über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission mit folgendem Wortlaut gut:

«Aus den Prüfberichten gehen zwei Forderungen betreffend der Zusammensetzung der VK SVA klar hervor, nämlich:

1. Das Präsidium der Verwaltungskommission darf nicht durch ein Mitglied der Regierung besetzt werden.
2. Die Fachkompetenz der Mitglieder der Verwaltungskommission ist in den Bereichen IT und Recht durch entsprechende Zuwahlen zu verstärken.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat raschmöglichst einen Entwurf über eine Anpassung des EG zur Bundesgesetzgebung über die Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu unterbreiten, sodass die Verwaltungskommission für die nächste Amtsdauer 2012 / 16 entsprechend den beiden zitierten Forderungen in neuer Zusammensetzung gewählt werden kann.»

Auf die Motion über den Neustart der Verwaltungskommission trat der Kantonsrat nicht ein.<sup>20</sup>

Auf Antrag des Departementes des Innern nahm die Regierung die Vorbereitung der Erneuerungswahl der Mitglieder der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen für die Amtsdauer 2012/2016 bereits am 21. Juni 2011 auf. Als erstes lud sie die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt ein zu definieren, welche fachlichen Qualifikationen in der Verwaltungskommission der nächsten Amtsdauer notwendig sind, und ihr – der Regierung – das Anforderungsprofil bis Ende September 2011 vorzulegen. Im Weiteren lud sie das Departement des Innern ein, die Evaluation der künftigen Mitglieder der Verwaltungskommission, abgestimmt mit den Arbeiten am Bericht "Public Corporate Governance" der Regierung, weiterzuentwickeln und ihr – der Regierung – rechtzeitig Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

### 3 Antrag

Vom Geschäftsbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und vom Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen nimmt der Kantonsrat jeweils Kenntnis.<sup>21</sup> Vom Bericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen – Geschäftsbericht – nimmt der Kantonsrat von Gesetzes wegen Kenntnis.<sup>22</sup> Diese Geschäftsberichte sind Berichte im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates<sup>23</sup>, von denen der Kantonsrat *von Reglementes wegen* Kenntnis nimmt.<sup>24</sup> Auch der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zu diesen Geschäftsberichten der selbständigen öffentlich rechtlichen Anstalten – konkret: der Nachtrag zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) – ist ein Bericht im Sinn des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

Den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen über das vergangene Jahr hat der Kantonsrat von Gesetzes wegen zu genehmigen.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> Dringlich eingereichte Motionen:

– 42.11.07 SVA: Neustart der Verwaltungskommission;  
– 42.11.08 Zusammensetzung Verwaltungskommission (VK) der SVA.

<sup>20</sup> ABI 2011, 1295 (42.11.07 SVA: Neustart der Verwaltungskommission und 42.11.08 Zusammensetzung der Verwaltungskommission [VK] der SVA) und 1296 (analog) sowie ProtKR 2008/2012 Nr. 409.

<sup>21</sup> Letztmals ABI 2010, 3211 (32.10.01 Geschäftsbericht 2009 der Regierung).

<sup>22</sup> Art. 7 Abs. 2 Bst. e GPHSG.

<sup>23</sup> Art. 106 Abs. 3 GeschKR.

<sup>24</sup> Art. 106 GeschKR.

<sup>25</sup> Art. 6 Abs. 3 Bst. b UG.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. einzutreten auf:

- Geschäftsbericht 2010 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 4. April 2011 genehmigt;
- Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 14. März 2011 über das Jahr 2010;
- Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 30. März 2011 über das Jahr 2010;
- Geschäftsbericht 2010 der Gebäudeversicherungsanstalt und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen;
- Nachtrag zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten);

2. den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 14. März 2011 über das Jahr 2010 zu genehmigen.

Wil, 18. August 2011

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,  
Der Präsident:

Peter Göldi